



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines delegierten Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Maßnahmen für die Kennzeichnung gemäß Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

Gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/1240 kann die zuständige nationale ETIAS-Stelle der Mitgliedstaaten beschließen, eine Reisegenehmigung mit der Kennzeichnung „Zweifel hinsichtlich des Vorliegens hinreichender Gründe für die Verweigerung“ oder mit der Kennzeichnung „falscher Treffer/kein Grund für die Verweigerung einer Reisegenehmigung“ erteilen. Die erstgenannte Kennzeichnung wird einer Reisegenehmigung hinzugefügt, um den Grenzbehörden zu empfehlen, eine Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie durchzuführen. Die zweitgenannte Kennzeichnung wird einer Reisegenehmigung hinzugefügt, um die Grenzbehörden darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem bestimmten Treffer, den die Bearbeitung des Antrags ergeben hat, um einen falschen Treffer handelt, oder dass der Treffer richtig ist, jedoch kein Grund für die Verweigerung einer Reisegenehmigung vorliegt. Bei dieser Kennzeichnung ist anzugeben, wie der ausgelöste Treffer geprüft wurde, und sie sollte verwendet werden, um Konflikte mit Ausschreibungen in anderen Informationssystemen zu vermeiden. Die zuständigen nationalen ETIAS-Stellen können solche Kennzeichnungen auch auf Ersuchen eines konsultierten Mitgliedstaats hinzufügen.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Konflikte mit Ausschreibungen in anderen Informationssystemen zu vermeiden und die Kennzeichnungsbedingungen, -kriterien und -dauer festzulegen. Zudem wurde die Kommission gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Art der zusätzlichen Angaben, die hinzugefügt werden können, sowie die zu verwendende Sprache und die zu verwendenden Formate und Kennzeichnungsgründe genauer festzulegen.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725¹ durchgeführten Konsultation abgegeben. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 12 des Entwurfs eines delegierten Beschlusses.

2. Bemerkungen

Im Entwurf eines delegierten Beschlusses zur Festlegung der Maßnahmen für die Kennzeichnung gemäß Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 sind keine Bestimmungen enthalten, die Bedenken im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten aufwerfen würden.

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) („Verordnung 2018/1725“).

In Anbetracht des Vorstehenden spricht der EDSB keine Empfehlungen in Bezug auf den Entwurf eines delegierten Beschlusses aus.

Brüssel, 4. September 2020

[elektronisch unterzeichnet]
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI